SJD / Interpellation Louis Fredy-Nesslau / Gabathuler-Grabs / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil vom 16. September 2026

80,5 Prozent sind kriminell: Jetzt ist genug! Asyl für Nordafrikaner abschaffen.

Antwort der Regierung vom 3. November 2026

Fredy Louis-Nesslau, Peter Gabathuler-Grabs und Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil stellen in ihrer Interpellation vom 16. September 2026 verschiedene Fragen in Bezug auf straffällig gewordene Asylsuchende aus Maghreb-Staaten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das eidgenössische Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG) definiert, wer als Flüchtling anerkannt wird. Als Grundlage dient das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention [SR 0.142.30]), das auch von der Schweiz ratifiziert wurde. Flüchtlinge sind Menschen, die in ihrem Heimatstaat (oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten) wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind.

Die Zuständigkeit für das Asylverfahren liegt allein beim Bund, konkret beim Staatssekretariat für Migration (SEM), das jedes Asylgesuch individuell prüft. Ob einer Person der Flüchtlingsstatus gewährt wird, ob eine Person bei abgelehntem Asylgesuch vorläufig aufgenommen wird oder ob eine Person nach Abschluss des Asylverfahrens aus der Schweiz weggewiesen wird, entscheidet somit das SEM (Art. 6a AsylG).[1]

Die Regierung nimmt die Problematik delinquenter Asylsuchender aus den Maghreb-Staaten sehr ernst. Sie ist in verschiedenen Gremien auf unterschiedlichen Ebenen aktiv, um dieser Problematik zu begegnen.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. *Ist die St.Galler Regierung bereit, die Sicherheit der St.Galler Bevölkerung konsequent über internationale Asylverpflichtungen zu stellen, denen das Volk nie zugestimmt hat – ja oder nein?*

Wird sich die Regierung in Bern dafür einsetzen, dass das Recht auf Asyl für Asylanten aus den Maghreb-Staaten Tunesien, Libyen, Marokko und Algerien ganz abgeschafft wird?

Bei der Prüfung, ob die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist oder Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, berücksichtigt der Bund die Situation im Herkunftsland, die Glaubwürdigkeit der Asylgründe sowie das Verhalten der asylsuchenden Person. Die Kantone haben

[1] Antwort vom 20. September 2023 auf die dringliche Interpellation 51.23.56 «Asylstatus für Afghaninnen – was macht der Kanton St.Gallen gegen die Praxisänderung des SEM?», S. 1.

keinen direkten Einfluss auf die Asylpraxis. Sie sind zuständig für die Unterbringung, die Integration und den Wegweisungsvollzug abgewiesener Asylsuchender.[2]

Für die Regierung stehen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit an oberster Stelle. Sowohl die Kantonspolizei als auch das Migrationsamt sind angewiesen, Gesetzesverstösse unmittelbar und konsequent mit allen verfügbaren Mitteln zu verfolgen.[3] Gegen straffällige Asylsuchende sieht das Gesetz individuelle Instrumente vor. So kann gemäss Art. 53 AsylG einem Flüchtling Asyl verwehrt werden, wenn sie oder er die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet. Hinzukommen ausländerrechtliche Massnahmen wie Ein- oder Ausgrenzungen, die im Kanton St.Gallen konsequent angewendet werden. Asylsuchende unterliegen zudem strengen Mitwirkungspflichten, bei deren Verletzung ihr Asylgesuch abgeschrieben wird.

Eine Aussetzung des Asylrechts aufgrund der Staatszugehörigkeit ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände ist hingegen nicht mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Schweiz vereinbar.[4] Gemäss Art. 3 AsylG knüpft die Asylgewährung an das Vorliegen ernsthafter Nachteile, namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit, an. Das SEM prüft, wer in ihrem oder seinem Heimatstaat ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder solche zu befürchten hat. Dies kann es z.B. bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten beschleunigt tun. Eine Aussetzung dieser Prüfung aufgrund einer bestimmten Staatsangehörigkeit lässt sich mit dem Bundesrecht nicht vereinbaren.

Asylgesuche von Personen aus den Maghreb-Staaten werden zu einem sehr hohen Prozentsatz abgelehnt[5] – und das sehr schnell. Das im Jahr 2019 eingeführte beschleunigte Verfahren (Art. 26c AsylG) sowie die ergänzenden Instrumente im Bereich Rückkehr und Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten in Bezug auf Rückübernahmeabkommen zeigen Wirkung. Seit November 2023 hat der Bund mit dem 24-Stunden-Asylverfahren zudem eine weitere Massnahme eingeführt, die eine schnelle Abwicklung aussichtsloser Gesuche ermöglicht. Im Rahmen der Asylstrategie 2027 arbeiten Bund, Kantone und politische Gemeinden daran, die Anzahl aussichtsloser Asylgesuche zu reduzieren, um das Gesamtsystem zu entlasten. Der Kanton St.Gallen ist in verschiedenen Arbeitsgruppen vertreten.

Im Zusammenhang mit der Problematik der sogenannten «Intensivtäter» wurde im Kanton St.Gallen bereits im April 2023 eine Aktion ins Leben gerufen, um die Zusammenarbeit der involvierten Behörden zu optimieren, sämtliche Abläufe zu verbessern und Massnahmen festzulegen, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. In regelmässigen Abständen tauschten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Altstätten, des SEM, der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sowie des Migrationsamtes aus. In diesen Sitzungen wurde der Umgang mit «Intensivtätern» auf straf- und ausländerrechtlicher Ebene besprochen und operative Massnahmen festgelegt, um diese Personen bestmöglich von der Ausübung weiterer Delikte abzuhalten.[6] Dieser enge Austausch hat sich bewährt, weshalb weiterhin direkte Absprachen zwischen den verschiedenen Behörden stattfinden.

---

2 Antwort vom 21. April 2026 auf die Einfache Anfrage 61.26.10 «Kriminalität von Personen aus dem Asylbereich mit afghanischer Staatsangehörigkeit», S. 1.

3 Ebd., S. 1.

4 Ebd., S. 2.

5 Vgl. dazu Antwort des Bundesrates vom 4. März 2024 auf Frage 24.7051 «Wie können Asylgründe verschärft werden?», wonach die Asylgewährungsquote von jungen Männern aus Maghreb-Staaten weniger als 1 Prozent beträgt.

6 Antwort vom 21. April 2026 auf die Interpellation 51.25.114 «Untertauchen von ausländischen Intensivstraftätern verhindern», S. 2.

Es erfolgt somit eine intensive Zusammenarbeit und ein täglicher Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, den Bundesbehörden und den Migrationsämtern. Dabei wird die Lage fortlaufend analysiert und die im Rahmen des Straf- und Ausländerrechts zur Verfügung stehenden Massnahmen in den verschiedenen Verfahrensphasen – von der Einreichung eines Asylgesuchs bis zum Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen – hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert und aufeinander abgestimmt.

Seit März 2025 ist das Migrationsamt St.Gallen in diesem Zusammenhang zudem als fallführende Organisation in der «Taskforce Intensivtäter» des Bundes vertreten. Im Rahmen dieses Pilotprojekts wurde ein Case-Management für Einzelfälle eingeführt und die Taskforce beauftragt, diese Fälle zu koordinieren, zu priorisieren, zu beschleunigen und die zuständigen Organisationen bei der Fallbearbeitung zu unterstützen. Dabei wurden Prozesse erprobt, wie insbesondere die Koordination von Straf- und Wegweisungsvollzug sowie Asyl- und Strafverfahren unter gezielter Ausschöpfung der Möglichkeiten ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen verbessert werden kann.

Die Regierung wird sich aus den obgenannten Gründen nicht für eine Aussetzung des Asylrechts für asylsuchende Personen bestimmter Staaten einsetzen. Sie ist sich der Problematik der sogenannten «Intensivtäter» und delinquenter Asylsuchender aus Maghreb-Staaten bewusst und engagiert sich in verschiedenen Gremien, um tragfähige und rechtsstaatliche Massnahmen zu implementieren. Im Übrigen ist festzuhalten, dass in der Schweiz gültige internationale Verträge durch demokratisch legitimierte Prozesse von der Schweiz auf Bundesebene ratifiziert werden.[7]

3. *Wie viele Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen erhielten in den letzten zehn Jahren Asyl oder eine vorläufige Aufnahme, wie viele wurden weggewiesen und wie viele rechtskräftige Wegweisungen konnten nicht vollzogen werden?*

   Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. August 2026 erhielten 215 Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen in der Schweiz Asyl, 283 Personen erhielten eine vorläufige Aufnahme.[8] 17'282 Personen wurden weggewiesen. Davon konnten 9'385 rechtskräftige Wegweisungen nicht vollzogen werden.[9] Bei den nicht vollzogenen Wegweisungen handelt es sich um *unkontrollierte Abreisen* oder *Abgänge* und *andere Abgänge*. *Unkontrollierte Abreisen oder Abgänge* sind Personen, die untergetaucht sind und entweder unentdeckt in der Schweiz verbleiben oder sich ins Ausland begeben. *Andere Abgänge* können u.a. durch ein anderes oder ein neues Verfahren, einen Todesfall oder eine Heirat verursacht werden. Von den obgenannten 17'282 Wegweisungen konnten dementsprechend 7'897 vollzogen werden.

4. *Wie viele Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen wurden in den letzten zehn Jahren aus dem Kanton St.Gallen:*
   – *nach einem negativen Asylentscheid ausgeschafft? Bei wie vielen konnte eine solche rechtskräftige Ausschaffung nicht vollzogen werden und warum?*
   – *aufgrund einer strafrechtlichen Landesverweisung ausgeschafft? Bei wie vielen konnte eine solche Ausschaffung nicht vollzogen werden und warum?*

---

7 Vgl. Antwort vom 21. April 2026 auf die Einfache Anfrage 61.26.10 «Kriminalität von Personen aus dem Asylbereich mit afghanischer Staatsangehörigkeit», S. 2 und 3.

8 Spezialstatistik des SEM Statistikdienstes vom 8. Oktober 2026.

9 Asylstatistik des SEM aus der Tabelle 7-30 (2016–2026); abgerufen unter www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik.html.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten im Bereich Rückübernahme[10] konnte der Kanton St.Gallen im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. August 2026 insgesamt 102 Personen aus den Maghreb-Staaten infolge eines negativen Asylentscheids nach Algerien, Marokko, Tunesien, Libyen oder in einen Dublin-Staat ausschaffen. Dabei ist zu beachten, dass der Wegweisungsvollzug während fast zwei Jahren aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt war.

Insgesamt wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton St.Gallen 109 strafrechtliche Landesverweisungen gegen Staatsangehörige aus Algerien, Marokko, Tunesien oder Libyen ausgesprochen. Davon wurden 74 Personen ausgeschafft und 4 Personen sind freiwillig ausgereist. Bei 13 Personen ist der Vollzug pendent, da die Betroffenen noch im Strafvollzug sind. 18 Personen sind untergetaucht. Die Mehrheit dieser untergetauchten Personen wurde nach dem Strafvollzug zwar in Ausschaffungshaft genommen. Da der genaue Ausschaffungszeitpunkt aufgrund eines längeren Papierbeschaffungsprozesses nicht absehbar war und die bundesrechtlich vorgegebene maximale Haftdauer von 18 Monaten einzuhalten ist, mussten diese Personen aus der Ausschaffungshaft entlassen werden. Dies beurteilt die Regierung als unbefriedigend; es wird geprüft, wie die Prozesse optimiert werden können.

10 Vgl. dazu Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 2024 auf die Interpellation 24.3238 «Konsequenter Schutz der Bevölkerung vor kriminellen Asylsuchenden!», Ziff. 1.